

Gerhard Kallen: Cusanus-Studien VIII. Die handschriftliche Überlieferung der *Concordantia catholica* des Nikolaus von Kues (= Sitz.-Ber. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften Jg. 1963, 2. Abh.). Heidelberg (Winter) 1963. 79 S., XVI Tafeln, kart. DM 19.80.

Nicolai de Cusa Opera omnia iussu et auctoritate Academiae litterarum Heidelbergensis ad codicum fidem edita XIV,1: De concordantia catholica liber primus, edidit atque emendavit Gerhardus Kallen. Hamburg (Meiner) 1964. XXXIX, 90 S., XII Tafeln.

Der beim Erscheinen des dritten Buches der ‚*Concordantia catholica*‘ 1959 angekündigte Neudruck des ersten Buches (vgl. Zs. f. Kirchengesch. 71, 1960, 164) liegt nunmehr vor. Damit ist die kritische Ausgabe von 1939 als überholt zu betrachten; denn die erheblich breitere handschriftliche Grundlage, auf der Kallens neue Edition fußt, hat zu einer vollständigen Neubearbeitung des Textes geführt. Wie schon bei der früheren Ausgabe wurde die unter den Augen des Cusanus selbst entstandene und mit seinen eigenhändigen Zusätzen versehene Handschrift der Stadtbibliothek Trier 1205/503 zugrunde gelegt, ihre Maßgeblichkeit für die Textgestaltung aber nach den neuen Erkenntnissen Kallens über das komplizierte Verhältnis der zahlreichen Handschriften – 23 konnten ermittelt werden – erheblich eingeschränkt, wo sie ausgesprochen schlechte Lesarten hat. Seine umfangreiche Untersuchung darüber hat Kallen zur Entlastung der Edition, in deren erstmals vorgelegter Einleitung das Wichtigste über die Handschriften und ihr Abhängigkeitsverhältnis zusammengefaßt ist, in einer eigenen Abhandlung als Heidelberger Sitzungs-Bericht vorausgeschickt.

Erst mit dem Einblick in die Beziehungen zwischen den einzelnen Handschriften erhalten wir jetzt Aufschluß über die ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen die kritische Edition zu ringen hatte, um in das Dickicht der Überlieferung hineinzuleuchten. Die Mühe dieser Arbeit ist nicht nur belohnt worden mit dem für die Edition unerläßlichen Stemma; vielmehr erhalten wir auch noch Einblick in die Entstehung des Werkes selbst, verfolgen Nikolaus von Kues gleichsam bei seiner Arbeit am Schreibtisch. Die Trierer Handschrift und die in ihrer Wichtigkeit sicher den zweiten Rang einnehmende Handschrift der Universitätsbibliothek Basel A V 13 lassen in ihrer wechselseitigen Beziehung erkennen, daß Cusanus zunächst nur einen aus zwei Büchern bestehenden ‚*Libellus de ecclesiastica concordantia*‘ plante, also einen Beitrag zur Kirchenreform liefern wollte. Das ursprünglich vorgesehene Prohoemium ist nur in der Basler Handschrift erhalten. So gelingt es, einen Archetyp A zu ermitteln, den beide Handschriften repräsentieren, darüber hinaus aber auch noch aufzudecken, daß an mindestens zwei Exemplaren gleichzeitig gearbeitet wurde, in die jeweils viermal größere Einschübe erfolgt sind. Hilfestellung leisten dem methodisch äußerst instruktiven Untersuchungsverfahren des Herausgebers noch zwei Pariser Handschriften (Bibl. Nat. 1506 und Bibl. Mazarine 1617) und eine Mainzer Handschrift (Stadtbibliothek II 238), die den Stand der Arbeiten an einem der Exemplare zu verschiedenen Zeiten wiedergeben. Erst die dritte Stufe enthält Buch III über die Reichsreform, und es ist möglich, daß die Ankunft Kaiser Sigismunds auf dem Konzil am 11. Oktober 1433 erst diese thematische Ausweitung veranlaßt hat. Jetzt wurde die ‚*Concordantia ecclesiastica*‘ erst zur ‚*Concordantia catholica*‘, zur allumfassenden Heilweisung für die in Unordnung geratene Gesellschaft des Spätmittelalters. Doch vielleicht gab die Ankunft des Kaisers nur den Anstoß für die breitere Ausarbeitung von Gedanken, die schon vor der Konzipierung von Buch III in den Text hineingekommen, als Nikolaus ihn nämlich um jene Kapitel in Buch II ergänzte, die nicht nur die Grundlage für die Lehre von der Konzilssuperiorität bieten sollten, sondern in der Lehre vom consensus omnium schon grundsätzliche Fragen der christlichen Gesellschaftslehre behandelten. Kallen nimmt diese Ergebnisse der Handschriftenuntersuchung zu willkommenem Anlaß, um in einem konzentrierten Überblick noch einmal die Hauptgesichtspunkte des ganzen Werkes zusammenzufassen.

Ordnung in das Handschriftengewirr hat also vor allem die Erkenntnis gebracht, daß es sich bei einem Teil der Überlieferung der ‚*Concordantia catholica*‘ nicht um die Filiation von Handschriften handelt, die sich aus einem fertigen Text ableiten, sondern um solche, die an verschiedene Entstehungsstufen desselben anknüpfen.

Mußte aber nun nicht bei der Auswahl des für den kritischen Druck maßgeblichen Textes die Entscheidung auf die von Cusanus als endgültig angesehene Redaktion fallen? Aber wir haben die Erfahrung gemacht, daß eine von Cusanus als sozusagen authentisch erklärte Handschrift noch lange nicht die beste zu sein braucht; in der Sammlung seiner Werke in den Kueser und vatikanischen Prachtabschriften, die er an seinem Lebensende veranlaßte, steht die Qualität der Texte in nicht sehr günstigem Verhältnis zum sauberen und aufwendigen Äußeren der Kodizes. Wir kennen nicht die Handschrift, die Cusanus für seine ‚Concordantia‘ in ähnlicher Weise als authentisch angesehen wissen wollte. Mit der Trierer, die ja ein Arbeitsmanuskript darstellt, ist sie jedenfalls nicht identisch, doch setzt sie die letzte Fassung der Trierer Handschrift voraus. Außer den bisher genannten Handschriften stimmen nun bisweilen alle andern gegen jene insgesamt überein, so daß sie sich als direkte oder indirekte Ableitung aus eben dem Authentikum enthüllen, dessen Fassung in den Fällen so absoluter Übereinstimmung zweifelsfrei erschlossen werden kann, und da ergibt sich nun wieder das gleiche Resultat wie bei den Prachtkodizes. In der Regel können wir zwar die beste Lesung ermitteln und unterstellen dann, daß wir in ihr auch die richtige gefunden haben. Wie der umfangreiche Apparat an einigen Stellen aber zeigt, ist ihre Ermittlung nicht überall möglich, weil entweder keine oder mehrere befriedigen. Nicht den Herausgeber, nicht die späteren Kopisten, sondern Cusanus trifft da die Schuld.

Die Herstellung des Stemmas war das vordringlichste Ziel der Untersuchung. Den größten Raum des Sitzungs-Berichtes nimmt aber die sehr ausführliche Beschreibung der einzelnen Handschriften ein. Einen Schönheitsfehler stellen eine Reihe stehen gebliebener Druckfehler dar, die vor allem bei der Beschreibung der Münchener Kodizes störend wirken. Die Beschreibung selbst ist äußerst begrüßenswert; da es sich nämlich meistens um Sammelhandschriften handelt, in denen die ‚Concordantia‘ zusammen mit Werken anderer Autoren überliefert ist, läßt die Umgebung, in der wir Cusanus da finden, nicht minder als die Auftraggeber, Schreiber oder Besitzer dieser Handschriften vielerlei Rückschlüsse auf den Wirkungskreis seines Werkes zu. Kallens Untersuchung wird also noch einmal für die Darstellung des Nachwirkens des Cusanus fruchtbar gemacht werden können.

Zum Besitzer der Basler Handschrift wäre noch folgendes zu ergänzen: Nach S. 27 Anm. 10 des Sitzungs-Berichtes nennt sich als Schreiber eines der in ihr enthaltenen Traktate Johannes von Ragusa. Dieser vermachte aber seine Bibliothek dem Basler Dominikanerkloster (s. A. Krchnak, *De vita et operibus Ioannis de Ragusio*, Rom 1960, 96 f., und A. Vernet, *Les manuscrits grecs de Jean de Raguse*, in: *Basler Zeitschrift für Geschichts- und Altertumskunde* 61, 1961, 75 ff.), aus dem auch unsere Handschrift stammt. Sie dürfte die Liste der bisher ermittelten Handschriften aus dem Besitz des Johann von Ragusa (s. Vernet 77 Anm. 8) also um ein weiteres Stück ergänzen.

Aus der Handschrift Helm. 797 zu Wolfenbüttel, die Exzerpte aus der ‚Concordantia‘ enthält, wird die bezeichnende Bemerkung eines Zeitgenossen aus dem Jahre 1444 über den Gesinnungswandel des Cusanus abgedruckt. Die Handschrift ist jetzt ausführlich beschrieben in: *Deutsche Reichstagsakten XVII*, hg. von W. Kaemmerer, Göttingen 1963, 242 f. und 328–330, und insgesamt als Aktensammlung vom Nürnberger Reichstag 1444 aus der Feder eines Besuchers der Tagung erläutert. Auch die interessante Notiz ist dort gedruckt. Nicht nur der sachliche Widerspruch zwischen seiner nunmehr so energischen Verteidigung des Papstes und den knapp zehn Jahre älteren Äußerungen der ‚Concordantia‘ wird Cusanus da vorgehalten, sondern seine charakterliche Labilität überhaupt. Verständlich, daß er lebhaft bemüht war, die Kontinuität seiner Ansichten zu betonen.

Der neue Druck der ‚Concordantia‘ zieht die Folgerungen aus der Handschriftenuntersuchung. Die hinzugekommenen Handschriften haben den Apparat vergrößert, da jetzt unwesentliche Lesarten der früheren Ausgabe gestrichen werden konnten. Instrukтив sind die beigegebenen Schrifttafeln, insbesondere aus der Trierer Handschrift, die Cusanus an seinem Werke zeigen. In den Addenda wird der Hinweis auf die Abhängigkeit des Cusanus von Raimund Llull bei der Definierung des

Begriffes „concordantia“ Aufnahme finden, wie sie jüngst von P. E. Sigmund, *Nicholas of Cusa and medieval political thought*, Cambridge (Mass.) 1963, ermittelt worden ist.

Die Cusanus-Forschung beglückwünscht den Herausgeber nicht nur zu der Edition selbst, sondern nicht minder zu seiner unermüdlichen Energie, die ihn seit nunmehr 36 Jahren das große Werk des Cusanus betreuen läßt. Das noch fehlende zweite Buch ist mittlerweile ebenfalls in Druck und soll schon bald folgen.

*Aachen*

*E. Meuthen*

Franz Haffner: *Die kirchlichen Reformbemühungen des Speyerer Bischofs Matthias von Rammung in vortridentinischer Zeit (1464-1478)*. Speyer (Pilger-V.) 1961. XV, 215 S., geb. DM 25.-

Die Studie beschäftigt sich mit einem jener eifrigen und tüchtigen Reformbischöfe, von denen nach den Worten H. Jedins (*Gesch. d. Konzils v. Trient*, Bd. I, 120) „das 15. Jh. gerade in Deutschland eine unverhältnismäßig große Zahl“ aufzuweisen gehabt hat. Obwohl Persönlichkeit und Wirken des Speyerer Bischofs Matthias von Rammung nicht mehr unbekannt waren – unter anderen hat auch Max Buchner sich mehrfach mit ihnen beschäftigt –, so war es doch eine gute Idee, eine eigene Untersuchung über seine kirchlichen Reformbemühungen anzustellen. Wissen wir doch nur wenig über das innerkirchliche Leben in diesem Jahrhundert, da uns die Archive zu meist im Stich lassen. Wenn nun also dem Verfasser, wie er selbst sagt, für seine Arbeit „recht ansehnliche Archivalienbestände“ zur Verfügung standen, so ist eine solche Studie umso mehr zu begrüßen. Man geht mit innerer Spannung an die Lektüre. Leider werden die Erwartungen nicht voll befriedigt.

Zunächst eine kurze Inhaltsübersicht: Nach einer biographischen und allgemeinen Einleitung entwickelt der Verfasser in sechs Kapiteln sein Thema. Im ersten behandelt er die Reformen im Domstift. Sie waren umso nötiger, als das Kapitel in der inneren und äußeren Diözesanverwaltung ein entscheidendes Wort mitzureden hatte und zuerst einmal selbst abgeschlossen und reformwillig gemacht werden mußte. Rammungs Erlasse betrafen den Stiftgottesdienst und die Dompredigt, rügten sittliche Mißstände unter den Domherren und den übrigen Domklerikern, und griffen ordnend in die Pfründenverwaltung ein. Eine eigene „Stuhlbrüderordnung“ regelte den Dienst der alten Bruderschaft neu, die über den Königsgräbern im Dom für die Seelenruhe der Verstorbenen zu beten hatte. Speyer hatte diese Institution mit den anderen Kaiser- und Königsdomen in Bamberg, Augsburg und wohl auch Regensburg gemeinsam.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit den Archidiakonen und der Neuordnung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Rammungs große Gerichtsreform, die sowohl das archidiakonale als auch das bischöfliche Gerichtswesen neu ordnete, sollte „die Gerichtsoberhoheit (!) der Erzdiakone“ brechen (S. 54, gemeint ist das Prioritätsrecht) und beide Gerichte gleichstellen. Die Reform der Kollegiatstifte hatte ähnlichen Charakter wie die des Domstiftes. Sie betraf die äußere Gestaltung des Gottesdienstes, die Pfründenverwaltung etc. Auch die Klosterreform wurde aktiviert (Kapitel IV). Bestimmungen über die Abtswahlen und Einschärfung der Residenzpflicht wurden erlassen. Die Benediktiner zu Klingenmünster, Limburg, Odenheim und Sinheim erhielten neue Reformverordnungen. „Die Urkunden wissen über die Klöster des 15. Jh. im Bistum Speyer im großen und ganzen nur wenig Negatives zu berichten“ (S. 93). Eingangs dieses Kapitels wird der Zusammenhang der Speyerer Klosterreform mit der Reformbewegung der Orden im 15. Jh. allgemein wenigstens kurz gestreift (S. 93), freilich ohne einen tieferen Zusammenhang aufzuspüren. Auf dem zeitgeschichtlichen Hintergrunde muß auch die Umwandlung des Augustinerchorherrenstiftes zu Backnang in ein weltliches Kollegiatstift betrachtet werden (S. 105 ff.).

Den weiten Komplex der Reformen im Weltklerus behandelt das V. Kapitel. Sie betrafen alle Bereiche des priesterlichen Daseins: Von Vorschriften über den Lebenswandel und die Standeskleidung bis zu Bestimmungen über Pfründenwesen, Inkor-